

Stellungnahme zur REACH-Verordnung EG/1907/2006 und Erweiterung der svhc-Kandidatenliste vom 16. Juli 2019

Artikel 33 der REACH-Verordnung verpflichtet den Lieferanten von Erzeugnissen, seine Abnehmer zu informieren, wenn seine Produkte Stoffe enthalten, die in der svhc-Kandidatenliste aufgeführt sind, sofern die Konzentrationsgrenze für die überschritten ist.

Von dieser Verpflichtung sind folgende Produkte betroffen:

Kunststoff-Stützrahmen aus PVC mit der Dicken 1,0 / 1,5 / 2,0 mm bzw. Führungsbahnabdeckungen mit solchen Stützrahmen.

PVC-Kunststoffrahmen werden als Stützrahmen in Führungsbahnabdeckungen verwendet. Das als Vormaterial eingesetzte PVC-Plattenmaterial enthält mit einem Gewichtsanteil von < 2 % den seit dem 17.12.2014 als svhc-Stoff deklarierten Stabilisator *Dioctylzinnverbindungen* (DOTE - CAS Nr.15571-58-1)

Unsere Lieferanten weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieser Stoff fest in die Kunststoffmatrix integriert ist und daher keinerlei Risiko für Mensch und Umwelt darstellt. Außerdem sind diese Stabilisatoren seit vielen Jahren für den Einsatz in PVC-Platten für den Lebensmittelkontakt zugelassen. Damit ist der Umgang mit den PVC-Platten absolut unbedenklich und sicher und es sind auch keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen im Umgang mit den betroffenen Artikeln erforderlich, da der Stoff im Kunststoff fest eingebunden ist und bei bestimmungsgemäßem Gebrauch nicht freigesetzt wird.

Unsere Lieferanten arbeiten an der Substitution des Stoffes durch einen nicht svhc-gelisteten Ersatzstoff. Termine für eine Substitution können aber noch nicht genannt werden.

Weitere Produkte sind nicht von einer Informationspflicht betroffen.

Bielefeld, den 06.08.2019



Jürgen Posner
(REACH Single Point Contact)

REACH Kontaktperson	
Unternehmen:	MöllerWerke GmbH
Name:	Jürgen Posner
Post Adresse	Kupferhammer, 33649 Bielefeld, Germany
Telefon:	0049-521-4477-343
Fax:	0049-521-4477-91-343
E-Mail:	Juergen.Posner@MoellerGroup.com